Gemeinde Kratzeburg 2021

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kratzeburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge	von bisher EUR 849.200	auf EUR 886.300
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	877.900	915.000
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-28.700	-28.700
2.	im Finanzhaushalt a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	von bisher EUR 776.000 739.900 36.100	auf EUR 813.400 777.100 36.300
	 der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 	273.700 511.000 -237.300	418.900 772.300 -353.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

 $\textit{Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsf\"{o}rderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.}$

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

rtf Stufe: 1 1

Gemeinde Kratzeburg 2021

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) von bisher 290 v.H. auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) von bisher 380 v.H. auf 400 v. H

2. Gewerbesteuer von bisher 340 v.H. auf 340 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 1,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 1,965 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

§7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- 1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
- b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - 2. Unechte Deckung gem. § 13 GEMHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - 3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich i Haushaltsfolgejahr erreicht wird.

5451 Winterdienst/Straßenreinigung

Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

2 Stufe: 1 p://hkr/form-hh/f-satzungn.rtf 02.12.2021 09:37:45 Nutzer: 03001 Frau Lange-Marquart

Gemeinde Kratzeburg 2021

b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weiterer Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR, die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR überschritten werden;
- sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	338.525 338.525	
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	231.307 231.507	
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	3.181.008 3.364.100	
Neust Ort, D	relitz, den atum Siegel	Bürgermeister		
Hinwe	is:			
	achtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufs n. Sie enthält keine Genehmigungspflichten Teile.	sichtsbehörde mit Schreiben vom	an	gezeig
Die vo	rstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich b	ekannt gemacht.		
Die Na	nchtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite <u>www.amtneustrelitz-</u>	<u>land.de</u> veröffentlicht.		
Bürgei	meister			

02.12.2021 09:37:45 Stufe: 1 p:/hkr/form-hh/f-satzungn.rtf 3